

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 21. März 1991

52. Stück

123. Verordnung: Änderung der 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz**124. Verordnung: Leistungsstipendien für das Studienjahr 1990/91****125. Verordnung: Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 1991**

123. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Auf Grund der §§ 7 und 17 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1990 wird verordnet:

Die 1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 557/1983, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 426/1989 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. An der Abteilung Musik- und Bewegungserziehung („Orff-Institut“): Musik- und Bewegungserziehung.“

2. Nach dem § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10. Der § 8 Z 3 tritt mit 1. April 1991 in Kraft.“

Busek

124. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über Leistungsstipendien für das Studienjahr 1990/91

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984, BGBl. Nr. 361/1985, BGBl. Nr. 659/1987, BGBl. Nr. 379/1988, BGBl. Nr. 304/1989 und BGBl. Nr. 471/1990 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Gesamtbetrag von

12 137 900 S werden nach der Zahl der im Studienjahr 1989/90 erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Staatsbürger auf die nachstehend angeführten Einrichtungen wie folgt aufgeteilt:

Schilling

1. Universität Wien	3 378 000
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät	81 000
Evangelisch-Theologische Fakultät	12 000
Rechtswissenschaftliche Fakultät	527 000
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	179 000
Medizinische Fakultät	931 000
Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät	551 000
Geisteswissenschaftliche Fakultät	669 000
Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät	428 000
2. Universität Graz	1 585 000
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät	60 000
Rechtswissenschaftliche Fakultät	317 000
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	220 000
Medizinische Fakultät	350 000
Geisteswissenschaftliche Fakultät	345 000
Naturwissenschaftliche Fakultät	293 000
3. Universität Innsbruck	1 527 000
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät	48 000
Rechtswissenschaftliche Fakultät	239 000
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	307 000
Medizinische Fakultät	331 000
Geisteswissenschaftliche Fakultät	314 000
Naturwissenschaftliche Fakultät	213 000
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	75 000

	Schilling		Schilling
Geisteswissenschaftliche Fakultät . . .	172 000	9. Veterinärmedizinische Universität Wien	86 000
Naturwissenschaftliche Fakultät . . .	146 000		
3. Universität Innsbruck	760 000	10. Wirtschaftsuniversität Wien	567 000
davon entfallen auf die		11. Universität Linz	359 900
Katholisch-Theologische Fakultät . .	24 000	davon entfallen auf die	
Rechtswissenschaftliche Fakultät . . .	119 000	Rechtswissenschaftliche Fakultät . . .	77 900
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	153 000	Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	197 000
Medizinische Fakultät	165 000	Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	85 000
Geisteswissenschaftliche Fakultät . . .	156 000		
Naturwissenschaftliche Fakultät . . .	106 000	12. Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt	90 000
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	37 000		
4. Universität Salzburg	371 000	13. Akademie der bildenden Künste Wien	37 000
davon entfallen auf die		14. Hochschule für angewandte Kunst Wien	39 000
Katholisch-Theologische Fakultät . .	18 000	15. Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien	104 000
Rechtswissenschaftliche Fakultät . . .	124 000	16. Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ Salzburg	36 000
Geisteswissenschaftliche Fakultät . . .	154 000	17. Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz	82 000
Naturwissenschaftliche Fakultät . . .	75 000	18. Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	13 000
5. Technische Universität Wien	469 000	19. Katholisch-Theologische Hochschule der Diözese Linz	10 000
davon entfallen auf die		20. Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese St. Pölten	10 000
Fakultät für Raumplanung und Architektur	42 000	21. Philosophisch-Theologische Hochschule Stift Heiligenkreuz	10 000
Fakultät für Bauingenieurwesen . . .	30 000	22. Philosophisch-Theologische Hochschule St. Gabriel bei Mödling . . .	10 000
Fakultät für Maschinenbau	88 000		
Fakultät für Elektrotechnik	105 000		
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	204 000		
6. Technische Universität Graz	290 000		
davon entfallen auf die			
Fakultät für Architektur	36 000		
Fakultät für Bauingenieurwesen . . .	35 000		
Fakultät für Maschinenbau	79 000		
Fakultät für Elektrotechnik	77 000		
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	63 000		
7. Montanuniversität Leoben	48 000		
8. Universität für Bodenkultur Wien . .	203 000		

Busek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.